

die 7 Stück 40, die 8 Mgr. Stück 60, die 6 Mgr. Stück 80, die 4 Mgr. Stück 120, die 3 Mgr. Stück 160, die 2 Mgr. Stück 240, und die Gutzgroschen Stück, 320 Stück eine feine Mark halten, und worauf dieses Gehalt mit deutlichen Zifferen, und Buchstaben ausgeprägt ist. Und da Wir auch zeitweils wahrgenommen haben, daß, eingangs gedachtem Edict zuwider allerhand ausländische Kupfer-Münz sich in hiesiger Hochstift hinwieder einzuschleichen beginne, solches gleichwohl um so weniger zu dulden ist, als Wir das Publicum gegen die kupferne Münz, ein vor allemal gänzlich gesichert wissen wollen, daher Wir dann auch bey dem vorig jährigen Landtag mit Unserem Ehrwürdigen Dom-Capitul die feyerliche unwiderrückliche Vereinbarung getroffen haben, daß so wenig bey Unserer Regierung, als in künftigen Zeiten, bey Erledigung des bischöflichen Stuhls, von gedachtem Dom-Capitul die in vorigem Jahr abgewürdigte, und außer allen Cours gesetzte kupferne Münz-Sorten geprägt werden sollen; so wird alle ausländische Kupfer-Münz hiedurch wiederholter verurtheilt, und bey Vermeidung willkührlicher Strafe gänzlich verboten; wohingegen aber die hiesige Hochstift Paderbornische 1, 1½, und 2 kupferne Pfennig-Stück, als eine ohnentbehrliche Scheidemünz nur einzig und allein ihren Werth behalten sollen. Urkund Unseres Handzeichens, und nebengedruckten geheimen Camley-Insiegels. Geben auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus den 25. May. 1764.

Wilhelm Anton, mpp.

(L. S.)

XXXVII.

XXXVII. Erneuerte Zoll-Verordnung von 1764.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Fügen jedermann hiermit zu wissen: Demnach Wir mißfällig wahrgenommen, was massen denen vorhin publicirten Zoll-Verordnungen von einem und anderen der Gebühr nicht gelebet, sondern dieselbe überschritten worden; und dann Wir die von Unseren Vorfahren Weiland Herrn Bischofen Franz Arnold unterm 12. Aug. 1715. wegen deren auch dazumalen eingerissenen Zoll-Gebühren erlassene Zoll-Verordnung, welche zu jedermanns wiederholter Nachricht von Wort zu Wort also lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Franz Arnold Bischof zu Paderborn, und Münster, Burggraf zum Stromberg, des H. R. R. Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth &c. Chunland, und fügen hiemit zu wissen, was massen Uns gehorsamst vortragen worden, wie daß in hiesigem Unserem Stift, und Fürstenthum der Zölle halber, sich verschiedene Mängel befinden, wodurch

Na 3

so

sowohl bey einigen Zoll-Städten die Kauf- und Fuhrleute, so sich der gemeinen Landstrassen gebrauchen, beschweret, als auch die Zoll-Gefälle zu Unserem Nachtheil verschlagen, und in Abgang gebracht werden können, daß Wir demnach eine Nothdurft erweisen, die hiebevorn im Druck ausgelassene Zoll-Verordnung renoviren, und an gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen.

Verordnen derowegen, daß von einem jeden Pferde, wann Wein, Spanisch oder Brantwein geladen, 6 Groschen, von einem jeden Pferde, so vor einem Wagen, oder Karren mit Kaufmanns-Waaren, Wollen, Korn, Hölzer-Waar, Eisen, Seiden, Linnen, Wollen, Häuten, bereitet oder unberitetem Leder, und dergleichen trockenen Waaren beladen 6 Pf.

Von einem Lasttragenden Pferd, oder Esel	—	3 Pf.
Von einem in der Koppel, oder andere Weise gekauften Pferde	— — — —	6 Pf.
Von einem Füllen	— — — —	3 Pf.
Von einem Esel	— — — —	4 Pf.
Von einem fetten Ochsen, Kuh, oder Kind	—	5 Pf.
Von einem mageren Ochsen, Kuh, oder Kind	—	4 Pf.
Von einem fetten Schwein	— — —	3 Pf.
Von einem mageren Schwein	— — —	2 Pf.
Von einem Schaaf, Hammel, oder Ziegen	—	1 Pf.

Von

Von einem Kanm — — — — 1 Pf.

Von einer Schiebkarre 4 Pf. entrichtet werden solle.

Und befehlen Wir darauf allen und jeden Unseren Land-Zöllneren, Zoll-Verwalteren, und welchen es sonst obliegt, hiemit gnädigst, und ernstlich, hinführo die Verzollung dieser Unserer Verordnung gemäß zu erheben, und darüber niemand zu beschweren, hingegen auch, damit keine Güter, und Waaren unverzollt durchgeführt, und verschlagen werden, fleißige Aufsicht, und Obacht zu tragen, noch auch bey dem durchtreibenden Vieh, an Hämmelein, Schaaßen und sonst, eine unzulässige Aufsicht zu verstaten, sondern alles Vieh selber zu zehlen, und demnachst von allen und jeden Stücken die Verzollung zu erheben, und gehörigen Orts zu gebührender Zeit einzuliefern; nicht weniger gegenwärtige Zoll-Ordnung in und vor den Häusern, allwo der Zoll geliefert wird, damit ein jeder sich darnach zu richten wisse, auf ein Brett geheftet, öffentlich aufgehangen, oder angeschlagen werden, und von diesem allen, wie obsteht, nichts zu unterlassen, als lieb einem jeden ist, Unsere Schwere Ungnad, und eine unausbleibliche willkührliche Straf zu vermeiden, welche, im Fall dieser Unser Zoll-Verordnung zuwider gehandelt würde, halb dem Beschweren, auf dessen beschehene Klage, und halb Unserm Fürstl. Fisco zugeteignet werden solle. Es werden endlich aber auch all diese nige Kauf und Fuhrleute, welche sich in diesem Unserem Stift, und Fürstenthum der gemeinen Landstrassen gebrauchen, hiemit gnädigst

21

gewarnt, und ernstlich vergewisiget, dasern ein- oder ander die Zoll-Lieferung verfahren, oder was zollbar, verschlagen würde, daß solchensfalls alles unverzolletes, und verschlagenes, denen Richten, und Observanz nach, als verfallen, confiscirt, und eingezogen, davon auch denen Zoll-Bedienten der zehnte Pfennig zugesezt werden solle. Urkundlich Unsers hierunter gesezten Hochfürstl. Handzeichens und Secretis. Signatum auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 12ten August 1715.

Franz Arnold. (L.S.)

bey völliger Vigeur, und Kraft gebührend erhalten wissen wollen.

So wird dieselbe Kraft dieses ihres ganzen Inhalts hiemit renovirt, und bestätigt, darneben auch verordnet, daß von einem Kalbe 2. Pfennig, von dem einheimischen Salze aber gar kein Zoll entrichtet, sondern aller Orten frey passirt werden solle, fortan Unseren Beamten, Gerichtshaberen, Bürgermeistern und Rath in denen Städten, Richtern und Vorsteheren in denen Dorfschaften hiedurch gnädigst anbefohlen, dahin zu sehen, und dafür Pflichtmäßige Obacht zu reagen, daß dieser renovirte Zoll-Verordnung stracklichst nachgelobet, und zu jedermanns Nachricht, und Nachachtung in- und vor den Häusern, allwo der Zoll bezahlt, und erhoben wird, öffentlich aufgehentet, und angeschlagen, und dawider niemand beschweret werden möge. Da auch im übrigen

hier-

hiedurch gnädigst verordnet wird, daß das Weg-Geld an denselben Orten, wo solches hergebracht, und bis hiehin hat abgeführt, und entrichtet werden müssen, dem Herkommen gemäß auch für das Künftige zu bezahlen, und zu berichtigen; Damit aber niemand wider die Observanz zu beschweren seyn werde, so hat auch in dessen Erhebung ein jeder hiernach sich gehorsamt zu achten. Urkundlich Unsers Hochfürstl. Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Camley-Insigels. So gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 28ten May 1764.

Wilhelm Anton.

(L.S.)

Dritter Theil.

36

XXXVIII.